



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
und Sport
Fremdlegislative und
Internationales Recht**

GZ S91046/9-FLeg/2010

Sachbearbeiter:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
1014 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport beehrt sich, in der Anlage die Ressortstellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung versendeten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden**, zur do. Kenntnisnahme übermitteln.

10.09.2010
Für den Bundesminister:
i.V. MOSER



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
und Sport
Fremdlegislative und
Internationales Recht**

Sachbearbeiter:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91046/9-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
robert.mitsch@bmf.gv.at
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 16. Juli 2010, GZ BMWF-43.900/0017-II/2/2010, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

In grundsätzlicher Hinsicht wird bemerkt, dass bei derartigen Übertragungen von Aufgaben auf Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltung **sämtliche Vor- und Nachteile solcher „Ausgliederungen“ genauestens abgewogen werden sollten**, um die Gesamtsituation für den Bund tatsächlich zu verbessern.

In dieser Hinsicht ist sicherlich bedenklich, dass seit längerer Zeit über eine allfällige Zusammenlegung der Wetterdienste ZAMG, Austro Control und militärischer Wetterdienst in Sitzungen (Teilnehmer ZAMG, BMWF, BMVIT, BMLVS) diskutiert wurde und nunmehr durch das BMWF - dh. ohne weitere Absprachen - eine Ausgliederung der ZAMG (**juristische Person öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit**) angestrebt wird. Eine **derartige Ausgliederung** scheint **nicht erstrebenswert**, zumal schon jetzt Leistungs-

vereinbarungen existieren, durch die ein „management by objectives“, wie dem Vorblatt zu entnehmen ist, verfolgt werden kann.

Ebenfalls fraglich könnten aus ho. Sicht die finanziellen Ersparnisse bzw. die Verwaltungsvereinfachung „durch Implementierung eines Globalbudgets und mehrjähriger Leistungsvereinbarungen“ sein, da allfällige Personalkostenersparnisse eine freie Verwendung des übrigen Budgets durch die ZAMG zulassen würden. Zudem erhöhen oft höhere Gehälter in der „freien Wirtschaft“, insbesondere im Management, die Personalkosten. Auch das **breite Aufgabenspektrum** im § 3 des gegenständlichen Gesetzentwurfs lässt auf **weitere Kosten** schließen.

A) Zum gegenständlichen Gesetzentwurf:

In allgemeiner Hinsicht wird festgestellt, dass nicht nur die ZAMG (gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 und 15) in internationalen meteorologischen und geophysikalischen Organisationen und zwischenstaatlichen Einrichtungen Vertreter haben kann, sondern **auch andere österreichische Organisationen als die ZAMG dort vertreten** sind bzw. sein können.

Betreffend § 3 Abs. 2 ist festzustellen, dass **auch andere österreichische Organisationen „amtliche Wetterwarnungen“** (so sie im hoheitlichen Bereich tätig sind) durchführen können.

Zudem wird aus ho. Sicht vorgeschlagen, eine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, nach der zwischen den **Bundesministern für Wissenschaft und Forschung, für Verkehr, Innovation und Technologie und für Landesverteidigung und Sport** abgeschlossene **Verwaltungsübereinkommen von den im § 5 normierten Finanzierungsregelungen unberührt bleiben**. Diese sollten für den Fall der Zusammenarbeit weiterhin Gültigkeit haben.

Weiters sollte im Art. 1 der § 6 Abs. 1 wie folgt lauten:

„§ 6. (1) Leistungsvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge. Sie sind zwischen der ZAMG und dem Bund, vertreten durch den Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung, im Rahmen der Gesetze für mindestens drei Jahre abzuschließen und bestehen aus einem allgemeinen Teil und ressortspezifischen Teilen je nach ministerieller Zuständigkeit.“

Diese Formulierung scheint deshalb geboten, da es aus dem Zusammenhang zweifelhaft erscheint, ob es sich um eine Leistungsvereinbarung zwischen der ZAMG und dem Bund oder um mehrere Leistungsvereinbarungen handelt. Dies insbesondere durch die oftmalige Verwendung der Wortfolge „zuständiger Bundesminister“. Im Sinne der vorgeschlagenen

Formulierung sollte daher klargestellt werden, dass **nur e i n e Leistungsvereinbarung** geschlossen werden soll. Um die Interessen der einzelnen Ressorts zu wahren, wäre diese neben einem allgemeinen Teil in ressortspezifische Abschnitte zu gliedern.

B) Zur geplanten Leistungsvereinbarung:

Diesbezüglich wird angeregt, das **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport** **möglichst frühzeitig in die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung einzubeziehen.** Um Aufnahme der erforderlichen Beamtengespräche wird ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde eine Ausfertigung dieser Erledigung auf elektronischem Wege übermittelt.

10.09.2010
Für den Bundesminister:
i. V. MOSER